

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 15.05.2012		
Beratungspunkt	Bahnhof Donaueschingen / Sanierungsmaßnahmen - Vertrag mit DB Station & Service AG		
Anlagen	-		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 60-124/09 4-046/12	Sitzung TA-Ö GR-Ö	Datum 29.09.2009 24.04.2012

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat sich am 24.04.2012 erstmals mit dem zwischen der DB Station & Service AG und der Stadt Donaueschingen abzuschließenden Finanzierungsvertrag zur Erstellung der Planung (HOAI Leistungsphasen 1 und 2) für die Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung des Bahnhofs Donaueschingen“ im Rahmen des Bahnhofsmodernisierungsprogramms Baden-Württemberg befasst.

Dem vorgelegten Vertrag wurde mit **zwei** Änderungswünschen zugestimmt:

§ 5**Kosten und Finanzierung der Planung**

- (1) Die Stadt finanziert der DB Station & Service auf Grundlage dieses Vertrages die Kosten für die Planungen der Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI einschließlich interner Steuerungsleistungen der DB Station & Service.
- (2) Die Stadt gewährt der DB Station & Service für die gesamten Planungskosten der Infrastrukturmaßnahme (Lph. 1 bis 9 nach HOAI) einschließlich interne Steuerungsleistungen einen pauschalen Zuschuss (Planungskostenpauschale) in Höhe von 22 % der Baukosten. Grundlage der endgültigen Berechnung der Planungskosten ist die Kostenberechnung nach HOAI Lph. 3 (einschließlich erforderlicher Kostenänderungen als Ergebnis des Planrechtsverfahrens). Bis zur Vorlage der Kostenberechnung gilt die Kostenschätzung, bis diese vorliegt der derzeitige Kostenrahmen mit Stand: 15.05.2009 vorläufig. Auf dieser vorläufigen Basis beträgt die Planungskostenpauschale der Stadt insgesamt 650 TEUR. ***In die anrechenbaren Baukosten, die der von der Stadt zu vergütenden Planungskostenpauschale von 22 % zugrunde gelegt werden, gehen nur die Baukosten für die zur Realisierung ausgewählten Maßnahmen ein. Kosten für Varianten, die nicht zur Ausführung kommen, gehen nicht in diese Baukosten ein.***
- (3) Im Vorgriff auf den pauschalen Zuschuss nach § 5 Abs. 2 gewährt die Stadt für die Kosten der Planung der Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI einen pauschalen Zuschuss von 79 TEUR, der auf die Planungskostenpauschale angerechnet wird.
- (4) Da die Planungskosten nach Absatz 2 in Höhe von 22 % der Baukosten als Pauschale über alle Leistungsphasen nach der HOAI vereinbart werden, entfällt gegenüber der Stadt die Nachweisführung der tatsächlich angefallenen Planungskosten.

- (5) Die Stadt leistet an DB Station & Service auf Anforderung Abschlagszahlungen nach Rechnungsstellung gemäß dem Finanzierungsplan (**Anlage 5.5**), der bei Terminänderungen durch DB Station & Service fortzuschreiben, mit der Stadt abzustimmen und ihr zu übersenden ist.

§ 6

Abbruch der Infrastrukturmaßnahme / Rückerstattung von Planungskosten an die Stadt

- (1) Wird die Planung nach § 1 dieses Finanzierungsvertrages (Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI) abgebrochen, so verpflichtet sich die Stadt, der DB Station & Service die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Planungen der Infrastrukturmaßnahme zu finanzieren. Dazu gehörten insbesondere auch solche Aufwendungen der DB Station & Service, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gem. § 649 BGB bestehen. Die Stadt verzichtet auf die Rückforderung gewährter Zuwendungen und stellt die DB Station & Service von möglichen Rückforderungen Dritter auf erstes Anfordern frei.

Die DB Station & Service übereignet die bis dahin erarbeiteten Unterlagen der Stadt und überträgt ihr – soweit möglich – die ihr zustehenden Nutzungsrechte.

Diese Regelungen gelten nicht, wenn die Gründe, die zur Entscheidung über den Abbruch geführt haben, **überwiegend** von der DB Station & Service herbeigeführt wurden. Die Abbruchentscheidung selbst ist kein solcher Grund.

- (2) Wird die Infrastrukturmaßnahme nach Abschluss der Leistungsphase 2 aus Gründen, die die DB Station & Service in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise herbeigeführt hat, nicht realisiert, ist die DB Station & Service zu einer Erstattung der durch die Stadt finanzierten Planungskosten an die Stadt verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn die weitere Planung ergibt, dass Teile der Infrastrukturmaßnahme nicht realisiert werden können, da diese nicht erforderlich oder nicht sinnvoll sind.

Diese vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen wurden der DB vorgelegt. Sollte sich die DB Station & Service AG bis zur Sitzung äußern, wird in der Gemeinderatssitzung über das Ergebnis der Verhandlungen berichtet.

1
5
7
BM

Beschlussvorschlag:

Dem in der Gemeinderatssitzung vom 24.04.2012 vorgelegten Vertrag mit den heute beschlossenen Änderungen wird zugestimmt.

Beratung: